

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 10 | 27. Jahrgang | 17.10.2017

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte	2
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze“	3
Jahresabschluss 2016 Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	5
Jahresabschluss 2016 Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	6
Jahresabschluss 2016 Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH	8
Jahresabschluss 2016 Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH	9
Informationen	10
<ul style="list-style-type: none">• Ab 1. November neue Tarife in drei Parkhäusern• Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2017/2018 in der Hansestadt Stralsund• Umfrage zur Sicherheitslage in Stralsund• Anmeldung zur Einschulung in Stralsund bis zum 3. November	

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte

nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Auf der Grundlage von § 42 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln. Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dürfen gem. § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten übermittelt werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im vorstehenden Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Dieser betroffene Personenkreis hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene

Auf der Grundlage von § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von wahlberechtigten Stralsunder Einwohnern, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad sowie
3. Anschriften.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern

Auf der Grundlage von § 50 Absatz 2 BMG darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über folgende Daten von Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern der Hansestadt Stralsund erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften sowie
4. Tag und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage

Auf der Grundlage von § 50 Absatz 3 BMG darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten sämtlicher Stralsunder Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad sowie
3. Anschriften.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung für den Freiwilligen Wehrdienst

Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundes-



amt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Gegen die Datenübermittlung und/oder Melderegisterauskunft kann ein formloser schriftlicher Widerspruch bei der

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten
PF 2145
18408 Stralsund

erfolgen.

Mündliche Widersprüche sind im

Ordnungsamt
Sachgebiet Meldewesen
Schillstraße 5-7
18439 Stralsund

möglich.

Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Stralsund, den 28.08.2017

im Auftrag
Heino Tanschus

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" Beschluss-Nr. 2017-VI-06-0677 vom 21. September 2017

1. Der Beschlusspunkt Nr. 4 des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ vom 17.09.2015 (Beschl.- Nr. 2015-VI-07-0267) wird aufgehoben. Dieser sah die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vor. Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
2. Der Entwurf zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, gelegen im Stadtteil Knieper Nord östlich der Hochschule und des Berufsförderungswerkes Stralsund, in der vorliegenden Fassung vom Mai 2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung mit dem Umweltbericht vom Mai 2017 werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze. Es wird begrenzt:

- im Osten durch den Strelasund
- im Norden und Süden durch den städtischen Uferstreifen
- im Westen durch das Gelände der Hochschule und des Berufsförderungswerkes Stralsund.

Das wesentliche Planungsziel der Änderung ist es, in dem bisher als Sondergebiet SO 1 Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ festgesetzten Baugebiet das Spektrum der zulässigen Arten der baulichen Nutzungen um die Wohn- und Ferienwohnnutzung zu erweitern.



Die landseitigen Flächen des SO 1 sollen nunmehr als sonstiges Sondergebiet SO 1 „Feriengebiet Sportboothafen Schwedenschanze“ der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb eines Hafens für Sport-/Freizeitboote, für Hafenversorgung, Freizeitgestaltung, Beherbergung sowie jetzt auch dem Wohnen und dem Ferienwohnen dienen.

Das Bebauungskonzept wird entsprechend aktualisiert. In zwei Baufeldern an der Wasserkante sind zwei dreigeschossige Gebäude für gewerbliche Nutzungen auch für den Hafenbetrieb und Ferienappartements vorgesehen. In zwei Baufeldern westlich des Ostseeküstenradwegs sollen zwei viergeschossige Gebäude mit Wohnungen und Ferienappartements entstehen. Geplant sind ca. 84 Ferienappartements und ca. 33 Wohnungen.

Der Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 mit Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeit: 27. Oktober bis 29. November 2017

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Planunterlagen auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung einzusehen.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die in der Abteilung Planung und Denkmalpflege eingesehen werden können zuzüglich der verwendeten DIN-Normen:

- **Schalltechnische Untersuchung** zur Prüfung der akustischen Verträglichkeit der geplanten Marina mit der geplanten Wohnnutzung und Vorschlägen für Festsetzungen zum Schallschutz
- **Schalltechnische Immissionsprognose für den Sportplatz der Hochschule Stralsund** zur Prüfung der akustischen Verträglichkeit des Sportplatzes mit der geplanten Wohnnutzung
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch des Bestandsgebäudes Schwedenschanze** mit Prüfung, ob dem Abbruchvorhaben die Verbote gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz entgegen stehen
- **Brutvogelerfassung**
- **Erstbewertung der Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH** zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen.

Darüber hinaus liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** zum Schutz vor Überflutung und vor Lärmimmissionen durch die geplante Stellplatzanlage, den Sportplatz der Hochschule Stralsund und den angrenzend geplanten Sportboothafen
- **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern/Forstamt Schuenhagen** mit der forstrechtlichen Genehmigung der Umwandlung von zwei Waldflächen und eines auf 25 m reduzierten Waldabstands
- **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V** mit Hinweis auf ein zu erhaltendes Bodendenkmal im nördlichen Plangebiet
- **Untere Immissionsschutzbehörde Stralsund** zur Untersuchung der Lärmauswirkungen des angrenzend geplanten Sportboothafens.

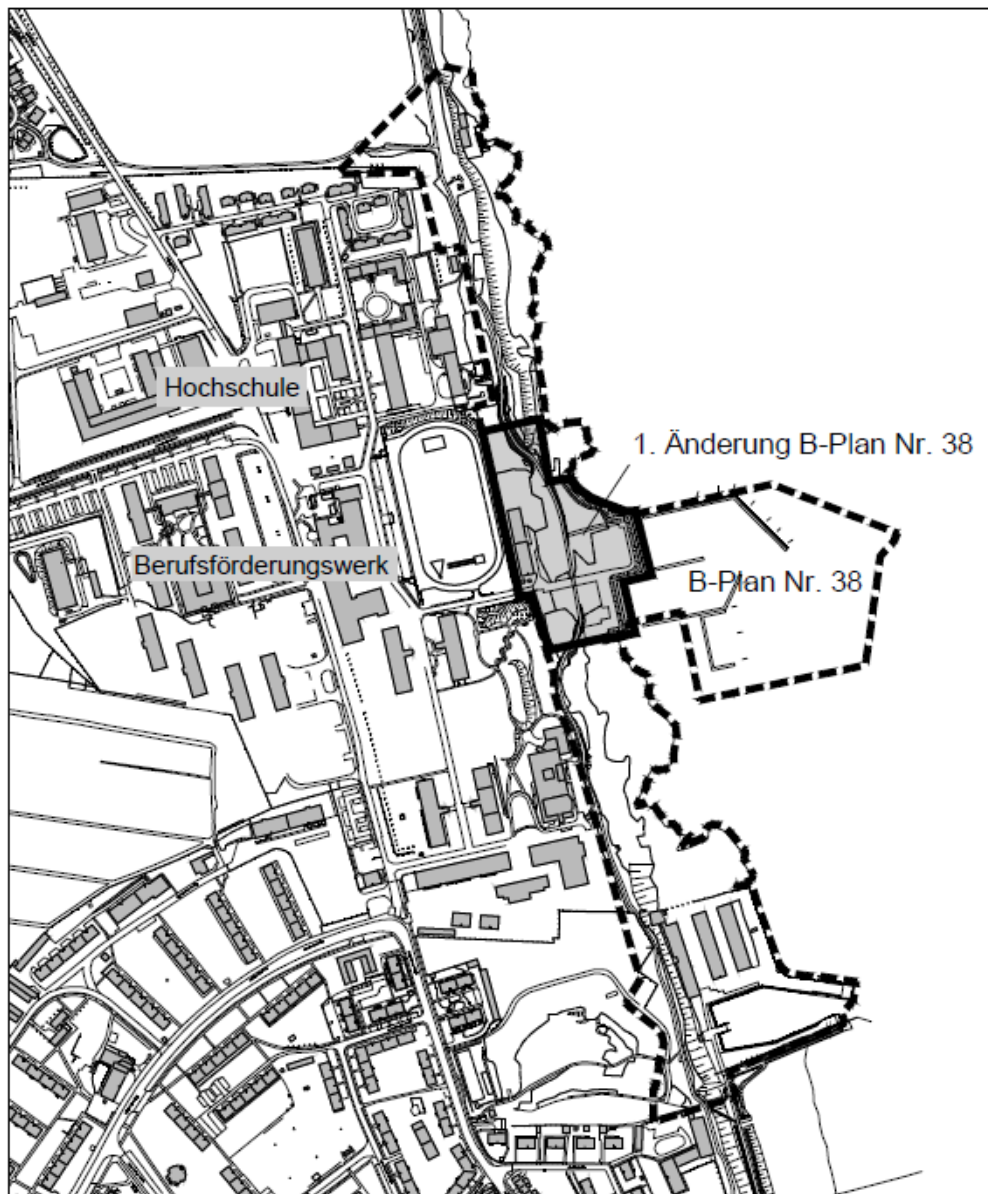
Während der Auslegungszeit können Hinweise und Anregungen zur Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zur Planung werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 05.10.2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze"



Jahresabschluss 2016 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz **Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH**

- I. Der Jahresabschluss 2016 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Berlin, geprüft und am 28. April 2017 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“



Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 28. April 2017

GdW Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Wiedemann
Wirtschaftsprüferin

II. Der Gesellschafter der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hansestadt Stralsund, hat am 14.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der durch die GdW Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.270.297,17 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 226.815.569,24 Euro festgestellt.
2. Aus dem Jahresüberschuss sind an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund 1.850.000,00 Euro am 28.08.2017 auszuschütten. Der Restbetrag in Höhe von 420.297,17 Euro ist in die Gewinnrücklage einzustellen.

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

III. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 17.08.2017

Die Geschäftsführung
gez. Vetter

Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH

Der Jahresabschluss 2016 der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH wurde durch die Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 12. Mai 2017 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft.



Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeit nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Entsprechend § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke Stralsund GmbH Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Schwerin, 12. Mai 2017

Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(vormals Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Zweigniederlassung Schwerin

gez. Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

gez. Michael Narpieski
Wirtschaftsprüfer

I. Die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH hat am 25.08.2017 auf der Grundlage des Beschlusses H 2017-VI-08-0283 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
2. Der durch die Baker Tilly AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2016 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.086.314,96 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 73.176.364,03 Euro wird festgestellt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt.
3. Der nach Abzug der vorweggenommenen Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund in Höhe von 4.309.000,00 Euro verbleibende Bilanzgewinn des Jahres 2016 in Höhe von 1.777.314,96 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Bilanzgewinn beträgt damit insgesamt 10.784.823,82 Euro.
4. Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.

II. Der Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 8 in 18439 Stralsund ausgelegt.



Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 am 11.09.2017 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1565 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 11.09.2017

gez. Dieter Hartlieb
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

I. Der Jahresabschluss 2016 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH wurde durch BRB Revision und Beratung KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Wismarsche Straße 182, 19053 Schwerin, geprüft und am 31. März 2017 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH hat am 07. September 2017 folgenden Beschluss gefasst:

WFE-G-05/2017

Die Hansestadt Stralsund ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HRB 3651 eingetragenen Gesellschaft.

Der Vertreter der Hansestadt Stralsund in der Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH (WFE), Herr Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow, hält unter Verzicht auf Form und Frist in seinen Diensträumen eine Gesellschafterversammlung ab.

Teilnehmer: Oberbürgermeister, Herr Dr.-Ing. Alexander Badrow

Es werden sodann unter Bezugnahme auf den Beschluss des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Beschlussnummer H-2017-VI-09-0290, vom 05.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:



1. Die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
2. Der durch die BRB Revision und Beratung OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft geprüfte sowie mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 592.367,00 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 26.547.843,24 Euro wird festgestellt. Der Lagebericht der Geschäftsführerin wird genehmigt.
3. Der Jahresüberschuss vom 31.12.2016 in Höhe von 592.367,00 Euro sowie der Gewinnvortrag per 31.12.2016 in Höhe von 932,99 Euro (insgesamt 593.299,99 Euro) sind wie folgt zu verwenden:

Einstellung in Gewinnrücklagen	
- freie Rücklagen 2016 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung)	59.220,00 Euro
- Betriebsmittelrücklage 2016 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung)	20.500,00 Euro
- verwendete Gewinnrücklagen (im Geschäftsjahr 2016 und in Vorjahren mit Eigenmitteln finanzierte Investitionen)	513.000,00 Euro

Der Bilanzgewinn in Höhe von 579,99 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Der Geschäftsführerin und den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt.
 5. Die Baltic Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kiel wird für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2017 bestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrteinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnütziger GmbH, Grünhufer Bogen 1a, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 21.09.2017

Wohlfahrtseinrichtungen der
Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

gez. Sabine Schwanz
Geschäftsführerin

Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2016 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH wurde durch die BRB Revision und Beratung OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Wismarsche Str. 182, 19053 Schwerin, geprüft und am 20. Mai 2017 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilan-



zierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH hat am 29. August 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Treuhand OHG am 20. Mai 2017 geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 274.813,71 Euro und einer Bilanzsumme von 6.308.837,66 Euro wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 274.813,71 Euro wird auf Empfehlung des Verwaltungsrates in die Gewinnrücklage eingestellt.

III. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 1, Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 25.09.2017

gez. Peter Friesenhahn
Geschäftsführer

INFORMATIONEN

Ab 1. November neue Tarife in drei Parkhäusern

Die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft (LEG) der Hansestadt Stralsund mbH plant aus strategisch/wirtschaftlichen Gründen mit Wirkung ab 1. November folgende Tarifänderungen in den Parkhäusern Am Meeresmuseum, Am Hafen und Am Ozeaneum wie folgt:

In den Monaten November bis einschließlich März wird die erste Stunde mit NEU 1,00 Euro (bisher waren es 50 Cent) berechnet. Der Höchstsatz in der Tarifzeit bleibt bei 6,00 Euro.

In den Monaten April bis einschließlich Oktober bleiben die bisher erhobenen Stundensätzen konstant, jedoch wird der Höchstsatz des Tagestarifes von bisher 11,00 Euro auf 10,00 Euro gesenkt.

Der Nachttarif welcher ganzjährig gilt, wird von bisher 50 Cent auf 1,00 Euro je Stunde erhöht, jedoch bleibt es bei dem Höchstsatz in der Tarifzeit von 3,00 Euro.

Der Langzeittarif gilt zukünftig bereits ab 24 Stunden.

In der Tarifzeit November bis einschließlich März (einmal Einfahrt und einmal Ausfahrt) bei maximal 24 Stunden werden 9,00 Euro erhoben.

In der Zeit von April bis einschließlich Oktober kosten 24 Stunden 13,00 Euro.

Damit ändert sich beim Langzeittarif von April bis einschließlich Oktober das Entgelt für zwei Tage (48 Stunden) von bisher 28,00 Euro auf NEU 26,00 Euro.

Jeder weitere Tag (24 Stunden) wird weiterhin mit 6,00 Euro berechnet.

Diese Änderungen gelten analog auch für den Parkplatz im Quartier 65 auf der Hafensinsel.

Bei den Dauerparktarifen der Parkhäuser Am Meeresmuseum und Am Hafen gibt es ab 1. November folgende Änderungen:

Der 3-Monatstarif wird ersatzlos gestrichen.

Die Monatstarife dagegen bleiben unverändert. Zukünftig wird lediglich die Rabattierung des Jahrestarifes (12 Monate) um den Betrag eines Monatstarifes verändert.

Das bedeutet, dass der Tagestarif von bisher 550,00 Euro im Jahr auf 605,00 Euro steigt (ein Monatstarif x 11 Monate).

Beim Volltarif wird der Jahrestarif von bisher 600,00 Euro auf 660,00 Euro erhöht. Auch hier wird der Monatstarif x 11 Monate berechnet.

Der Anwohnerstarif bleibt unverändert – lediglich entfällt der 3-Monatstarif.

Der Wintertarif 1 und der Wintertarif 2 in den Parkhäusern Am Meeresmuseum und Am Hafen bleiben unverändert.



Die Dauerparktarife im Parkhaus Am Ozeaneum ändern sich wie folgt:

Der 3-Monatstarif entfällt auch hier für den Tages-, Voll- und Anwohnerarif.

Analog wird hier der Tagesstarif – der Jahresvertrag (12 Monate) vom bestehenden Monatstarif x 11 Monate = 330,00 Euro (bisher 300,00 Euro) berechnet.

Beim Volltarif ebenso.

Dadurch ergibt sich hier beim Jahresvertrag (12 Monate) von bisher 350,00 Euro ein Betrag von nunmehr 385 Euro.

Der Anwohnerarif bleibt unverändert.

Im Parkhaus Am Ozeaneum ändert sich der Wintertarif 1 von bisher 125,00 Euro auf NEU 140,00 Euro (für fünf Monate).

Der Wintertarif 2 ändert sich hier von bisher 200,00 Euro auf 245,00 Euro.

Die in Jahresverträgen vereinbarten monatlichen Ratenzahlungen erfolgen dann auf der Basis des jeweiligen Monatstarifes.

Auch bleibt es bei der Regelung, dass in allen drei Parkhäusern der Tages- und der Volltarif als Monatstarif nicht für die Monate Juni, Juli, August und September abgeschlossen werden.

Alle Änderungen werden ab dem 1. November wirksam.

Alle hier nicht extra aufgeführten Tarife bzw. Bestimmungen bleiben unverändert.

Alle Vertragspartner, welche mit der LEG einen Dauerparktarif vertraglich abgeschlossen haben, werden über die entsprechenden Änderungen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Preisaushänge in den Parkhäusern sowie auf der Homepage der LEG werden entsprechend geändert.

gez. Gerd Habedank

Geschäftsführer

Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2017/2018 in der Hansestadt Stralsund

Herberge für obdachlose Menschen des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e.V.

Mühlgrabenstraße 10, Stadtteil Grünhufe

Mit ständiger Aufnahmebereitschaft für die Wintermonate, eine schriftliche Zuweisung kann an einem Folgetag nachgeholt werden.

Telefon: 0 38 31/70 36 90

Kleiderkammer DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e.V., Mühlgrabenstraße 10

Bevorratung mit Garderobe aus der Kleiderkammer

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 09:00 - 15:00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten in begrenztem Umfang in der OLUK (Obdachlosenunterkunft)

Telefon: 0 38 31/44 30 89

Stralsunder Tafel des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e.V., Parkstraße 9

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 13:00 - 14:30 Uhr

Dienstag 13:00 - 15:30 Uhr

Bürozeiten für die Anmeldung: Montag - Donnerstag 12:30 - 13:00 Uhr

Telefon: 0 38 31/39 27 25

Polizeihauptrevier Stralsund, Böttcherstraße 19 (Altstadt), Stalsund

Verweis auf die Hilfsangebote und Erreichbarkeit rund um die Uhr

Telefon: 0 38 31/28 90 625

Begegnungsstätte „Die Halle“ des Kreisdiakonischen Werkes e. V., Carl-Heydemann-Ring 150

Soziale Beratung, Freizeitangebote und Verpflegungsmöglichkeiten

Öffnungszeiten: Montag - Sonntag 08:00 - 14:00 Uhr

Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag 08:00 - 14:00 Uhr

26.12.2017 (2. Weihnachtsfeiertag) geschlossen

31.12.2017 (Silvester) 08.00 - 14.00 Uhr

01.01.2018 (Neujahr) geschlossen

Die Halle hält in der kalten Jahreszeit bei Bedarf ihre Türen auch länger offen.

Telefon: 038 31/28 21 54

Nachbarschaftszentrum in der Auferstehungskirche, Grünhufe

Heiligabend nach dem Gottesdienst geöffnet

Telefon: 0 38 31/45 82 60



Umfrage zur Sicherheitslage in Stralsund

In Stralsund startet am Freitag, den 29. September, eine große Umfrage zur Sicherheitslage in der Hansestadt. 4.000 zufällig ausgewählte Stralsunderinnen und Stralsunder ab 14 Jahren erhalten per Post einen mehrseitigen Fragebogen.

Die repräsentative Umfrage liefert wichtige Informationen darüber, wie sicher sich die Stralsunderinnen und Stralsunder in ihrer Stadt fühlen.

Die Ergebnisse helfen der Hansestadt Stralsund, ihre Arbeit gezielt an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger auszurichten und die Präventionsarbeit weiter zu verbessern. Bei einem Pressegespräch am Mittwoch, den 27. September, erläuterten Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow, der Vorsitzende des Präventionsvereins Peter Bischoff und der Leiter des Ordnungsamtes Heino Tanschus die Umfrage. Oberbürgermeister Badrow betonte: „Jeder einzelne Fragebogen zählt. Wir sind als Stadt darauf angewiesen, dass sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der Umfrage beteiligen.“

Die Studie wurde zusammen mit dem Institut für Psychologie der Universität Greifswald entwickelt. Wichtige Hinweise und Tipps erhielt die Stadt vom Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg.

Die Universität Greifswald betreut die Untersuchung und wertet sie aus. Die an der Studie beteiligten Bürgerinnen und Bürger wurden per Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Alle Antworten werden anonymisiert, so dass keine Rückschlüsse auf die Identität der Befragten möglich sind. Der Datenschutz ist gewährleistet. Die ausgefüllten Fragebögen können portofrei – möglichst innerhalb einer Woche – an die Stadtverwaltung zurückgesandt werden. Ein Rückumschlag liegt bei, die Portokosten trägt die Hansestadt Stralsund.

Durch die Umfrage wird die Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung umfassend erhoben, also die „gefühlte Sicherheit“, das subjektive Sicherheitsempfinden. Die Ergebnisse der Umfrage werden zum Ende des Jahres bekanntgegeben.

Die Durchführung der Befragung wird finanziell durch den Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung unterstützt.

Die Hansestadt Stralsund hofft auf eine hohe Bereitschaft der ausgewählten Bürgerinnen und Bürger, an der Befragung teilzunehmen.

Anmeldung zur Einschulung in Stralsund bis zum 3. November

Alle Kinder, die im Zeitraum 01.07.2011 bis 30.06.2012 geboren wurden und gemeinsam mit ihren Eltern in der Hansestadt Stralsund leben, werden zur Einschulung für das kommende Schuljahr 2018/2019 angemeldet. Dazu kommen die Kinder, die für das aktuelle Schuljahr zurückgestellt wurden. Kinder, die bereits vorzeitig eingeschult wurden, sind nicht mehr anzumelden.

Eltern haben zwei Möglichkeiten, ihr Kind anzumelden: direkt in den Grundschulen oder per Online-Anmeldung.

So können am 18. Oktober von 7 bis 18 Uhr die zukünftigen ABC-Schützen an einer der sieben öffentlichen Grundschulen der Hansestadt Stralsund angemeldet werden. Dabei ist der Personalausweis bzw. der Reisepass der bzw. des Erziehungsberechtigten vorzulegen; die Kinder brauchen zur Anmeldung nicht zu erscheinen.

Online-Anmeldung: Wenn Eltern mit Ihrem Kind in Stralsund gemeldet sind (Hauptwohnsitz), erhalten sie Anfang Oktober ein Schreiben mit Zugangsdaten. So kann das Kind über eine Online-Anwendung elektronisch an einer öffentlichen Grundschule angemeldet werden. Die persönliche Anmeldung in der jeweiligen Grundschule entfällt damit.

Eine Online-Anmeldung für die Jona-Schule (Christliche Gemeinschaftsschule Stralsund in freier Trägerschaft) ist nicht möglich. Eltern, die für ihr Kind diese Schule gewählt haben, werden gebeten, sich direkt mit der Schule in Verbindung zu setzen, um die Formalitäten für die Schulaufnahme zu klären.

Aufnahmekriterien

Eine frühzeitige Anmeldung hat nicht eine automatische Aufnahme an der gewünschten Grundschule zur Folge. Nach dem Schulgesetz des Landes M-V sind die Aufnahmekapazitäten der Wunschschule und die Entfernung zwischen Wohnort und Schule maßgebend.

Auch wenn die Eltern eine Rückstellung ihres Kindes um ein Jahr wünschen, ist das Kind an einer Grundschule anzumelden. Die Rückstellung ist bei der Grundschulleitung zu beantragen und wird unter Einbeziehung der schulärztlichen Untersuchung und des schulpsychologischen Dienstes entschieden. Demgegenüber können Kinder bereits ein Jahr früher zur Einschulung angemeldet werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind und entsprechend Kapazitäten vorhanden sind.

Einschulungsuntersuchung

Die Einschulungsuntersuchungen finden im Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund (Landratsamt), statt. Die Eltern erhalten drei bis vier Wochen vor der geplanten Untersuchung durch den kinder- und jugendärztlichen Dienst des Landkreises Vorpommern-Rügen ein Schreiben, in dem der Termin benannt wird.

Tag der offenen Tür

Die Stralsunder Schulen führen vor den Terminen zur Einschulungsanmeldung einen Tag der offenen Tür durch, an dem sie sich mit ihrem Schulprofil vorstellen. Hierzu sind alle zukünftigen Einschüler mit ihren Eltern herzlich eingeladen. Die Termine hierfür werden von den einzelnen Schulen in den Kitas und in verschiedenen Medien bekanntgegeben.

Ende der Anmeldung

Die Anmeldungen für das neue Schuljahr müssen bis zum 3. November abgeschlossen sein. Wird das Kind bis zu diesem Zeitpunkt nicht angemeldet, schickt die Schulverwaltung ein Erinnerungsschreiben unter Einbeziehung des Jugendamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen.